

**Beispiel für die Auswirkung des  
Progressionsvorbehalts nach § 32 b Abs. 1 g EStG**  
Stand 01.03.2009

**I Grundsatz**

Der Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 28 EStG); er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG).

Das nachfolgende Beispiel soll die finanziellen Auswirkungen dieses Progressionsvorbehalts verdeutlichen. Bei der Steuerberechnung wurde von folgenden Vorgaben ausgegangen:

Steuerklasse	Kinderfreibeträge	Kirchensteuerpflicht	Freibetrag	weitere Einkünfte oder Abzugsbeträge
III	0	ja	nein	nein

**II Lohnsteuerabzug durch das LBV (ohne Progressionsvorbehalt)**

Jahresbruttobezüge		35.000,00 €
Lohnsteuer	-	3.172,00 €
Solidaritätszuschlag	-	174,46 €
Kirchensteuer	-	285,48 €
Jahresnetto bezüge	=	<b>31.368,06 €</b>

**III Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt (mit Progressionsvorbehalt)**

Steuerpflichtige Jahreseinnahmen		35.000,00 €
Arbeitnehmerpauschbetrag	-	920,00 €
Sonderausgabenpauschbetrag	-	72,00 €
Vorsorgepauschale	-	3.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	=	31.008,00 €
Altersteilzeitzuschlag *	+	12.250,00 €
Summe	=	43.258,00 €

\* Das zu versteuernde Einkommen wird bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die steuerfreie Einnahme des Altersteilzeitzuschlags erhöht, um einen besonderen Steuersatz zu ermitteln, der dann nur auf das zu versteuernde Jahreseinkommen angewandt wird. Danach ergibt sich folgender Steuerabzug:

Steuerpflichtige Jahreseinnahmen		35.000,00 €
Einkommensteuer	-	4.596,00 €
Solidaritätszuschlag	-	252,78 €
Kirchensteuer	-	413,64 €
Jahreseinnahmen (netto)	=	<b>29.737,58 €</b>

Die Steuernacherhebung beträgt in diesem Beispiel demnach **1.630,48 €**

**IV Weitere Hinweise**

Die Höhe der Steuernacherhebung ist abhängig von individuellen steuerlichen Gegebenheiten. So können beispielsweise weitere Einkünfte oder Abzugsbeträge (z.B. höhere Werbungskosten, Sonderausgaben, o.ä.) der Steuerpflichtigen (hierzu zählt bei Zusammenveranlagung auch der Ehegatte) Einfluss auf den Steuersatz haben. Auskünfte hierzu erteilt **nicht** das LBV. Die Berechnung des Progressionsvorbehalts obliegt ausschließlich dem zuständigen Finanzamt.